

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/22/145

öffentlich

Wegebau Wohlenberg nach Wohlenhagen hier: Kostenteilungsvereinbarung mit der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Sven Dietrich	<i>Datum</i> 31.08.2022 <i>Verfasser:</i> Dietrich, Sven
<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 13.09.2022
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	28.09.2022

Sachverhalt:

In der GV vom 06.04.2022 wurde der Ausbau des Weges von Wohlenberg nach Wohlenhagen beschlossen (Anlage1).

Die Planungsleistungen für den Ausbau des Weges wurden mittlerweile ausgeschrieben.

Auf Basis der Planung werden Fördermittel beantragt. Die Förderoute beträgt bis zu 90 %.

Der Weg befindet sich auf den Hoheitsgebieten der Gemeinde Hohenkirchen und der Stadt Klütz. Ob ein gemeinsamer Fördermittelantrag gestellt wird oder jede Gemeinde einen eigenen Fördermittelantrag stellt, muss noch abschließend mit dem LFI geklärt werden.

Der Wegebau an sich soll als eine Maßnahme unter Federführung der Gemeinde Hohenkirchen durchgeführt werden. Deshalb ist es erforderlich eine Kostenteilungsvereinbarung mit der Stadt Klütz abzuschließen. Der Entwurf des Kostenteilungsvereinbarung ist in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Kostenteilungsvereinbarung für den Wegebau von Wohlenberg nach Wohlenhagen mit der Stadt Klütz abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input checked="" type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:54201/09600000/2022/10 und 2022/09
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Keine

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage
BV/05/22/110-2
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 06.04.2022

Top 9.7 Umsetzung gemeindeübergreifendes Radwegekonzept Teilabschnitt 8.1 Sanierung Wohlenhagen - Wohlenberg (Amtsgrenze)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt :

1. Den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Klütz und der Gemeinde Hohenkirchen über die Mitplanung und anschließende Übergabe an die Stadt Klütz des Teilstückes bis Wohlenberg.
2. die Ausschreibung der Planungsleistungen LPH 1-9 inkl. Baugrunduntersuchung, Vermessung, Landschaftspflegrischer Begleitplan und UVP-Vorprüfung für die Sanierung des Teilabschnittes Wohlenhagen - Wohlenberg (Amtsgrenze).
3. die Ermächtigung des Bürgermeisters mit der stufenweisen Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebots.
4. die Einstellung von Mitteln für Planungsleistungen für die Sanierung des Teilabschnittes 8.1 Wohlenhagen - Wohlenberg (Amtsgrenze) und 8.2 Wohlenhagen (Amtsgrenze) - Wohlenberg im Nachtragshaushalt 2022.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Kostenteilungsvereinbarung Wegebau zwischen den Ortslagen Wohlenberg und Wohlenhagen

Zwischen

der Gemeinde Hohenkirchen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan van Leeuwen

über das Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Und

der Stadt Klütz

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Mevius

über das Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen und die Stadt Klütz vereinbaren, dass der Weg von Wohlenberg nach Wohlenhagen im Rahmen des gemeindeübergreifenden Radwegekonzept vom Ingenieurbüro Möller (Januar-2022) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang des Wegebaus bestimmen sich nach der von der Gemeinde Hohenkirchen beauftragten Radwegeplanung. Mit der Radwegeplanung wurde durch die Gemeinde Hohenkirchen das Ing.- Büro Zimmer aus Klütz beauftragt.
- (3) Planung und Bauausführung sind für die Jahre 2022/ 2023 geplant, in Abhängigkeit der Bereitstellung der zu beantragenden Fördermittel.

§ 2 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Stadt Klütz durch. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Sonderprogramm Stadt und Land – MV.

- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht bis zum Abschluss der Baumaßnahme obliegt der Gemeinde Hohenkirchen.
- (4) Die Gemeinde Hohenkirchen vergibt den Bauauftrag in ihrem Namen an den wirtschaftlichsten Anbieter. Bei der Vergabe sind, VOB und VOL verbindlich anzuwenden.
- (5) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam mit der Bauüberwachung des beauftragten Ing.- Büros und den Vertragspartnern abgenommen.
- (6) Die Gemeinde Hohenkirchen überwacht die Gewährleistungsfristen für die Baumaßnahme. Sie hat die Ansprüche auf Mängelbeseitigung gegen den Auftragnehmer durchzusetzen.
- (7) Eventuell erforderlicher Grunderwerb ist von jedem Vertragspartner eigenständig durchzuführen.

§ 3 Kostenteilung

- (1) Die Kosten für den Wegebau betragen nach Kostenschätzung des Ing.- Büros Möller (Stand Januar 2022) **333.994,76 €**. Die Kosten werden aufgeteilt nach den Längenverhältnissen des Weges auf dem jeweiligen Gemeindeterritoriums.

Gesamtlänge: 1000 m

Anteil Länge Gemeinde Hohenkirchen: 400 m

Anteil Länge Stadt Klütz: 600 m

Prozentualer Verteilungsschlüssel: 40%/60%

- (2) Für die Umsetzung der Baumaßnahme werden durch die Gemeinde Hohenkirchen Fördermittel in einer Höhe von 75 eventuell 90 % je nach Abstimmungsergebnis mit dem LFI beantragt. Die Aufteilung der Fördermittel erfolgt ebenfalls entsprechend des prozentualen Verteilungsschlüssels.

Anteil Gemeinde Hohenkirchen bei 75 %iger Förderung: 34.126,83 €

Anteil der Gemeinde Hohenkirchen bei 90 %iger Förderung: 13.650,73 €

Anteil der Stadt Klütz bei 75 % iger Förderung: 49.371,85 €

Anteil der Stadt Klütz bei 90 % iger Förderung: 19.748,74 €

Die Eigenanteile sind, in den jeweiligen gemeindlichen Haushalten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zahlungsfrist und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen obliegt der Gemeinde Hohenkirchen gegenüber der Stadt Klütz.
- (2) Die Stadt Klütz erklärt, Zahlungsaufforderungen von der Gemeinde Hohenkirchen umgehend auszugleichen.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klütz, den

Für die Gemeinde Hohenkirchen

Jan van Leeuwen

Bürgermeister

Für die Stadt Klütz

Jürgen Mevius

Bürgermeister